



Liestal, 15. März 2024
012 2024 329

Vorlage an den Landrat betreffend Wahl einer nebenamtlichen Richterin bzw. eines nebenamtlichen Richters für das Jugendgericht für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026)

Sehr geehrte Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Mit Schreiben vom 28. Februar 2024 hat Tamara Blatter ihren Rücktritt als nebenamtliche Jugendrichterin per 31. August 2024 erklärt. Die Stelle (Nebenamt) ist entsprechend neu zu besetzen. Das Jugendgericht besteht gemäss § 6a Abs. 1 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte aus einem Präsidium und 4 Richterinnen und Richtern. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG]).

Wählbar als Richterin oder Richter des Jugendgerichts ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 Abs. 1 KV), die über Fachkenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet (§ 33 GOG) verfügt. Zudem bestehen verschiedene Unvereinbarkeiten. Insbesondere zu beachten sind § 51 der Kantonsverfassung, § 1 des Gesetzes über die Gewaltentrennung (SGS 104), § 4 des Gesetzes über die Ombudsperson (SGS 160), § 34 des Gerichtsorganisationsgesetzes (SGS 170), § 9 des Gemeindegesetzes (SGS 180) oder auch § 55a der Personalverordnung (SGS 150.11).

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Wahlvorlagen direkt dem Landrat überweisen kann.

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl einer nebenamtlichen Richterin bzw. eines nebenamtlichen Richters für das Jugendgericht des Kantons Basel-Landschaft für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026) vorzunehmen.

Für die Geschäftsleitung und die Gerichtskonferenz

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber